

ZH_OBERGERICHT RT240138 vom 2. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240138

FR: ZH_OBERGERICHT RT240138 du 2 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RT240138 del 2 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil und Verfügung vom 27. Juni 2024 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Wetzikon, Zahlungsbefehl vom 18. April 2024, definitive Rechtsöffnung für Fr. 800.– nebst 5 % Zins seit 8. Dezember 2023, wies im Mehrbetrag (Mahngebühr) das Rechtsöffnungsgesuch ab und trat auf das Rechtsöffnungsgesuch für die Betreuungskosten nicht ein (Urk. 13 = Urk. 16).

E. 2

a) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) mit Eingabe vom 19. September 2024 innert Frist (Urk. 14 und an Urk. 15 angehefteter Briefumschlag samt Sendungsverfolgung der Post) Beschwerde (Urk. 15). b) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-14). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 3

Die Beschwerdeschrift hat konkrete Anträge zu enthalten, aus denen eindeutig hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird und wie der Entscheid stattdessen zu lauten hätte. Ergeben sich auch unter Einbezug der Begründung (allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid) keine genügenden Anträge, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, ohne dass eine Nachfrist anzusetzen wäre (vgl. zum Ganzen BGE 137 III 617). Die Beschwerdeschrift enthält keinen konkreten Antrag. Der Gesuchsgegner stellt in seiner Beschwerdeschrift über 15 Seiten seine Weltsicht dar und äussert dabei seinen Unmut über verschiedene Behörden (insbesondere über Gerichte), deren Existenz als öffentlich-rechtliche Institutionen und Legitimation er in grundsätzlicher Art bestreitet (Urk. 15 S. 1 ff.). Nachvollziehbare Beanstandungen in Bezug auf den angefochtenen vorinstanzlichen Entscheid bringt er nicht vor. Es bleibt daher unklar, was genau der Gesuchsgegner mit seiner Beschwerde erreichen will, das heisst aus der Beschwerde geht nicht hervor, wie der angefochtene Entscheid seiner Ansicht nach lauten sollte. Dass er die teilweise oder vollumfängli-

- 3 - che Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs oder die Auflage der Gerichtsgebühr an den Gesuchsteller erreichen will oder die Höhe der Gerichtsgebühr reduziert haben will, lässt sich anhand der Beschwerdeschrift nicht eruieren. Im Ergebnis liegt daher kein genügender, bezifferter Beschwerdeantrag vor. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 4

a) Die zweitinstanzliche Entscheidungsbüher ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen. b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.